

§ 0168 ZPO

(1) Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ [173 ZPO](#) bis [176 Abs. 1 ZPO](#) aus. Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 PostG (des Postgesetzes) beliehenen [Unternehmer](#) (Post) oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. Den Auftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.

(2) Der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied können einen Gerichtsvollzieher oder eine andere [Behörde](#) mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ [173 ZPO](#) bis [175 ZPO](#) aus. Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 PostG (des Postgesetzes) beliehenen [Unternehmer](#) (Post) oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. Den Auftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.

(2) ...